

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____10.4 Kreistagsbüro
40.2 Schulverwaltung

13.01.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreisausschuss am 24.01.05
-------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge: **Ausschuss für Schule und Sport am 20.01.05**

Tagesordnungs- punkt	Änderung der Allgemeinen Hinweise und Vertragsbedingungen (AVB) für die Vermietung oder unentgeltliche Nutzung von Schulräumen, Geräten und sonstigen Einrichtungen der Schulen des Rhein-Sieg-Kreises in der Fassung vom 11.09.2000
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderung der Allgemeinen Hinweise und Vertragsbedingungen (AVB) für die Vermietung oder unentgeltliche Nutzung von Schulräumen, Geräten und sonstigen Einrichtungen der Schulen des Rhein-Sieg-Kreises zu.

Erläuterungen:

Der Kreis unterhält an seinen Berufskollegs und Sonderschulen Sport- und Gymnastikhallen, welche entsprechend der bisher geltenden Allgemeinen Hinweise und Vertragsbedingungen (AVB) unentgeltlich zu Trainingszwecken an ortsansässige Sportvereine/Verbände überlassen wurden.

Die Stadt Troisdorf sowie die Stadt Königswinter überlassen ortsansässigen Sportvereinen/Verbänden Sporteinrichtungen an ihren Schulen nur gegen ein Nutzungsentgelt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es geboten, dass auch der Kreis für die Nutzung seiner Sport- und Gymnastikhallen gegenüber Sportvereinen/Verbänden aus dem Raum Troisdorf und Königswinter ein Nutzungsentgelt erhebt, welches sich in der Höhe an dem Nutzungsentgelt der vorgenannten Städte orientiert.

Für die Sportvereine/Verbände aus dem übrigen Raum des Rhein-Sieg-Kreises bleibt es zunächst bei der unentgeltlichen Überlassung.

In die Allgemeinen Hinweise und Vertragsbedingungen (AVB) wurde § 3 Abs. 3 neu aufgenommen.

Die Tarifordnungen der Stadt Troisdorf und der Stadt Königswinter sind als Anhang 1 und 2 beigelegt.

Als Folge des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes und der sich danach entwickelten Rechtsprechung erscheint es weiterhin notwendig, einige Regelungen der AVB im Haftungsbereich zu ändern bzw. anzupassen. Im Einzelnen verweise ich auf die hierzu gefertigte Synopse (Anhang 3) und die fett markierten Änderungen in der beigelegten Neufassung der AVB (Anhang 4).

Schließlich kann die Neufassung der AVB dazu genutzt werden, die seit 1.1.2002 geltenden Entgelttarife für die Vermietung zu aktualisieren. Dabei wird von einer jährlichen Kostensteigerung bei den Sachkosten in Höhe von 3% und bei den Personalkosten in Höhe von 2% ausgegangen.

Über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Schule und Sport (20.01.2005) wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 24.01.05